

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG**Nr.: R-15.2.3-21-17233**Hiermit wird gemäß § 7 WBP¹ bestätigt, dass die Bauprodukte**Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen****Formstücke aus bleifreier Kupferlegierung der Typen „PURAFIT (Serie 3000)“,
„PURAPRESS (Serie 8000)“ und „3fit-Press (Serie 25000)“****(Produktliste lt. Anhang)**

des Herstellers

SANHA GmbH & Co KG**D-45219 Essen, Im Teelbruch 80**

des Herstellerwerkes

SANHA Polska Sp. z o.o.**PL-59-220 Legnica, Poznanska 49**den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), idF der 1. Novelle zu dieser
Baustoffliste, festgelegten Regelwerkes**ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) und Anlage A, Punkt 15.2.3**

entsprechen.

Die Produkte unterliegen einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch

OFI Technologie & Innovation GmbH**A-1030 Wien, Arsenal, Objekt 213**Nummer des Überwachungsvertrages: **SH0420**Gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 WBP¹ gilt die Registrierungsbescheinigung bis: **23. März 2022**Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § 10 Abs. 2 WBP¹ verwendbar und der
Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend § 10 Abs. 3 WBP¹
zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird von den Vertragsparteien anerkannt.Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt. Die
Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang 2 Seiten.Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste
ÖA enthaltenen Übergangsfrist ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.Der zeichnungsberechtigte Leiter
der Zertifizierungsstelle:Dipl.-Ing. Martin Fehringer
OberstadtbauratDer Leiter der Prüf-, Inspektions-
und Zertifizierungsstelle:Dipl.-Ing. Georg Pommer
Senatsrat

Wien, 24. März 2021

¹ Gesetz über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, deren Verwendung und Marktüberwachung (Wiener Bauproduktengesetz 2013 – WBP¹ 2013), LGBl. Nr. 23/2014